

der Besprechung gebildet haben. Zunächst ist es der Satz unter 9. Diese Bestimmung betrifft die Beaufsichtigung der Ausbildung der Rechtscandidateen. Die Minorität empfiehlt Ihnen in dieser Beziehung, bei dem Entwurfe stehen zu bleiben, da sie eine solche Aufsichtsführung über die Ausbildung der Rechtscandidateen ebenso sehr im öffentlichen Interesse, im Interesse des Publicums, als in dem des Advocatenstandes für sehr zweckmäßig erachtet, des Advocatenstandes, welchem ebenfalls nur daran gelegen sein kann, daß die jungen Leute, welche in diesen Stand eintreten sollen, eine tüchtige und genügende Vorbildung erhalten haben. Es ist gegen diese Bestimmung bemerkt worden, daß sie unnütz sein werde eines Theils und andern Theils, daß sie eine ungehörige Bevormundung enthalte. Für unnütz, wie auch von anderer Seite schon bemerkt worden ist, kann ich sie nicht ansehen. Die ganze Wirksamkeit der Advocatenkammer wird allerdings nicht sowohl im positiven Eingreifen, als im Ermahnen, im Verwarnen bestehen. Es wird aber dadurch doch mancher Uebelstand abgewendet werden und es ist anzunehmen, daß, wenn ein Advocat seine Rechtscandidateen nicht genügend und angemessen beschäftigt, und der Mangel in dieser Beziehung auffällig und in die Augen springend ist, in einem solchen Falle eine Ermahnung von Seiten der Advocatenkammer, nach Befinden eine Verwarnung, die durchaus nichts Verlezendes zu haben braucht, gewiß von sehr wohlthätigen Folgen sein könnte. Es muß aber der Advocatenkammer ein solches Recht ausdrücklich zugeschrieben werden, wenn sie es soll ausüben können. Ich halte daher diese Bestimmung keineswegs für unpraktisch, ich halte sie auch nicht für unnütz. Was aber die angebliche Bevormundung betrifft, so darf man in dieser Beziehung die Parallele mit andern Ständen nicht zu genau ziehen. Es ist einmal nicht zu verkennen, daß die Advocatur mehr oder weniger von der Eigenschaft eines öffentlichen Amtes an sich trägt, und daß sie sich aus diesem Grunde einigen Beschränkungen unterwerfen müsse, denen andere Stände nicht unterworfen zu sein brauchen. Der nächste Punkt, der in Besprechung gelangte, ist die Bestimmung Nr. 10, die von der Beordnung eines Armenadvocaten handelt. Ich brauche darüber nur Weniges zu sagen, da der Wegfall dieser Bestimmung von keiner Seite wesentlich beanstandet worden ist; ich will aber doch noch darauf hinweisen, daß der Wegfall ganz unbedenklich ist, wenn man zunächst §. 13 ins Auge faßt, wo ausgesprochen ist, daß der Advocat in der Regel sich den ihm gewordenen Aufträgen unterziehen muß, und eine Ausnahme, wonach er sich einem Auftrage entziehen darf, findet nach §. 15 unter 3 nur in soweit statt, als eine Person, die das Armenrecht nicht hat, einen genügenden Kostenvorstand nicht bestellt hat. Von denen, die das Armenrecht haben oder zu erlangen in der Lage sind, gilt also dieser Ablehnungsgrund Seiten des Advocaten nicht. Es wird daher auch nach den Bestimmungen

des Entwurfs auch bei Wegfall von Nummer 10 den Armen niemals an einem Advocaten fehlen. Ich gehe nun zu dem dritten Punkte unter Nummer 7 über: Sollen Advocatenvereine und Advocatenkammern einmal bestehen, so muß ihnen auch ein entsprechender Wirkungskreis geschaffen werden. Bei Durchgehung der Advocatenordnung wurde an mehreren Stellen, bei §. 5, 10, auch schon bei §. 2 die Wahrnehmung gemacht, daß es hier am Platze sein könnte, den Advocatenkammern eine Mitwirkung anzuweisen. Man zog es aber vor, nicht jedesmal an der betreffenden Stelle einen darauf bezüglichen Zusatz zu machen, sondern hat es in dieser Beziehung für angemessener erachtet, Alles möglichst zusammenzufassen und es bei §. 49 auszusprechen, welcher von der Wirksamkeit der Advocatenkammern handelt. Die Ansicht der Regierung ist einer solchen Ausdehnung der Befugnisse der Advocatenkammern nicht geradezu entgegen, sie glaubt nur, daß die betreffenden Bestimmungen in die Ausführungsverordnung verwiesen werden sollen. Die Deputation ist anderer Ansicht, wie sie es auch bereits im Berichte ausgesprochen hat, und hält es für rathlich, den Grundsatz selbst im Allgemeinen wenigstens in das Gesetz aufzunehmen. Die gegen den Vorschlag, welcher auf Seite 78 des Berichts sich befindet, gemachten Bedenken beziehen sich zunächst darauf, daß Fragen gestellt werden müßten in Fällen, die an sich nicht zweifelhaft wären. Solche Fälle, die nicht zweifelhaft sind, hat die Deputation durch die Fassung auszuschließen gesucht, nämlich durch die Worte: „ohne daß Bestrafung wegen eines entehrenden Verbrechens vorausgegangen ist.“ Sollte der Fall eintreten, daß ein Advocat wegen eines entehrenden Verbrechens bestraft worden wäre, so hält die Deputation nicht für nöthig, daß wegen seiner Beibehaltung oder Remotion die Advocatenkammer erst noch gefragt werde. Sie will also die Nothwendigkeit der Anfrage auch auf solche Fälle beschränken, wo wirklich Zweifel vorhanden sind. Alle hierher gehörigen Fälle können allerdings nicht so genau angegeben werden, daß alle Zweifel gehoben wären; man wollte nur den prägnantesten aussprechen und feststellen. Damit ist die Deputation ebenfalls einverstanden, daß nicht angefragt zu werden braucht, wenn ein Advocat als Beamter in den Staatsdienst aufgenommen wird. Sie glaubt, daß dieser Sinn in den Worten ihres Vorschlags auch nicht liege. In ihrem Vorschlage heißt es: zu fragen ist, wo eine Ausschließung von den gedachten Aemtern ausgesprochen werden soll. Infolge einer Beförderung in den Staatsdienst aber wird eine Ausschließung nicht ausgesprochen, sondern sie erfolgt thatsächlich. Die Verweisung im Berichte auf §. 74 sub 2 hat bloß darin ihren Grund, daß noch andere Fälle vorkommen können, wo es zweifelhaft sein kann, ob das übertragene Amt sich mit der Beibehaltung der Advocatur vertrage oder nicht. Sie steht in Verbindung mit der Bestimmung des §. 2 unter 6, wo eine Anfrage allerdings am Platze sein wird, wenn es sich nämlich darum handelt, ob eine son-